

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für VERKAUF; LIEFERUNG UND MONTAGE der TCI Produktions- und Vertriebs GmbH

FN 310977k (AGB/TCI/01)

1. **Anwendungsbereich**
 - 1.1 Die vorliegenden AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte der TCI Produktions- und Vertriebs GmbH (TCI) über Verkauf, Lieferung und Montage und sonstigen Leistungen mit ihren Kunden (Vertragspartner). AGB des Vertragspartners gelten nur insoweit, als sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen.
 - 1.2 Bei Rechtsgeschäften der TCI mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Bedingungen keine Anwendung; diesbezüglich gelten die zwingenden gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen.
 - 1.3 Diese AGB finden auch auf zukünftige Rechtsgeschäfte mit Geschäftspartnern der TCI Anwendung, ohne dass auf sie im Vertrag hingewiesen wird.
 - 1.4 Subsidiär gelten die allgemeinen Lieferbedingungen und die allgemeinen Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - 1.5 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von TCI schriftlich bestätigt werden.
2. **Vertragsinhalt**
 - 2.1 Die AGB im Sinne des Punktes 1. bilden zusammen mit den Leistungsbeschreibungen im Anbot und den jeweiligen Preislisten einen integrierten Bestandteil der mit TCI abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.
 - 2.2 Die in Katalogen, Prospekten, Produktinformationen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben werden nur dann verbindlich, wenn TCI diese Angaben z.B. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
 - 2.3 Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes müssen schriftlich vereinbart werden.
3. **Angebot**

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Angebote von TCI als freibleibend.
4. **Vertragsabschluss – Übertragung der Rechte**
 - 4.1 Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die Annahme erfolgt durch die Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung der TCI an den Vertragspartner.
 - 4.2 Ist nach der Natur des Geschäftes mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung nicht zu rechnen, kommt der Vertrag durch tatsächliches Entsprechen (Absenden der Ware, Beginn der Montage etc.) zustande.
 - 4.3 TCI ist berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit schuldbefreierender Wirkung an andere, insbesondere konzernverbundene, Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall wird TCI dem Vertragspartner unverzüglich sämtliche wesentlichen Informationen über dieses Unternehmen mitteilen. Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist TCI weiters berechtigt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.
5. **Preis**
 - 5.1 Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung gelten die Preise laut Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung ab Werk bzw. ab Lager der TCI, ausschließliche Verpackung, Verladung, Montage und sonstiger Kosten. Soweit nicht extra verzeichnet, gelten sämtliche Preise exklusive Umsatzsteuer. Insoweit die Verpackung zurückgenommen werden sollte, bedarf dies einer eigenen Vereinbarung.
 - 5.2 Erfolgt die Leistung oder Lieferung aus Gründen, die beim Vertragspartner der TCI liegen, später als drei Monate nach Vertragsschluss, behält sich TCI das Recht vor, sachlich gerechtfertigte Preiserhöhungen vorzunehmen.
 - 5.3 Bei Vereinbarung einer Zustellung sind allfällige Kosten der Transportversicherung, das Abladen und Vertragen sowie sonstige über das Angebot hinausgehende Leistungen nicht inkludiert und werden bei Bedarf nach Aufwand verrechnet.
 - 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, werden Kostenvoranschläge nach Aufwand verrechnet.
6. **Zahlungen**
 - 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von sieben Werktagen nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) ohne Abzug an die in der Rechnung angegebene Zahlstelle (angegebenes Konto) zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das spesenfreie Einlangen bei der Zahlstelle innerhalb der genannten Frist.
 - 6.2 Wechsel werden nur dann entgegengenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang damit gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Entgegennahme von Wechseln erfolgt ausschließlich „zahlungshalber“.
 - 6.3 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist TCI berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,25 % pro Monat zu verrechnen. Die Geltendmachung der Verzugszinsen erfolgt verschuldensunabhängig. TCI behält sich die Geltendmachung des Ersatzes eines darüber hinausgehenden Schadens vor.
 - 6.4 Der pauschalierte Kostenersatz pro Mahnung beträgt € 10,00 (Euro zehn). Sollte die Einschaltung eines Inkassoinstitutes oder eines Rechtsanwaltes notwendig sein, trägt der Vertragspartner sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten.
 - 6.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Ansprüche von TCI mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn die Forderungen wurden gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich anerkannt.
7. **Lieferung**
 - 7.1 TCI stellt ihre Waren und Dienstleistungen mit den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Lieferfristen oder Lieferterminen zur Verfügung.
 - 7.2 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Hängt die Erfüllung des Vertrages nicht ausschließlich von TCI ab, so beginnt die Lieferfrist mit
 - a) Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden Voraussetzungen;
 - b) Zugang von vom Vertragspartner beizustellenden Unterlagen;
 - c) vorliegen etwaig notwendiger vom Vertragspartner einzuholender behördlicher Genehmigungen;
 - d) Zugang von allen erforderlichen Informationen Dritter.Ist eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferfrist frühestens mit vollständiger Einlangen dieser bei der Zahlstelle.
 - 7.3 Lieferfrist oder Liefertermin sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand abgesandt, oder die Versand-/Leistungsbereitschaft dem Vertragspartner mitgeteilt oder mit der Erfüllung der Leistung begonnen wurde.
 - 7.4 Bei teilbaren Leistungen ist TCI berechtigt, diese in Teilen zu erbringen und einzeln Rechnung zu legen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn TCI zur Leistung bereit ist und diese aus Gründen die vom Vertragspartner zu vertreten sind, nicht erbracht werden kann.
 - 7.5 In Fällen höherer Gewalt oder ähnlicher nicht der TCI zurechenbaren Umständen verlängert sich die Lieferfrist für TCI entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn sich TCI im Verzug befindet oder ein Zulieferant ausfällt. TCI haftet hinsichtlich der Zulieferanten für kein Auswahlverschulden. Der Vertragspartner wird über Beginn und Ende von Lieferhindernissen von TCI umgehend informiert.
 - 7.6 Bei nachweislich alleinigen Verschulden der TCI an der verspäteten Erfüllung ihrer Leistungspflicht ist der Vertragspartner berechtigt, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist der tatsächlich eingetretene Schaden geringer, so wird nur dieser ersetzt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen TCI sind ausgeschlossen.
 - 7.7 Wird die Versendung oder Abholung von Waren aus Gründen, die dem Vertragspartner zurechenbar sind, verzögert, so ist TCI berechtigt, nach Mitteilung an den Vertragspartner, die Ware auf dessen Kosten bei Dritten zu lagern. Verbleibt die Ware bei der TCI, so werden 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Kalendermonat als Lagerkosten verrechnet. Kann die Ware anderweitig verwendet werden, so ist TCI berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist über die Ware zu verfügen. In diesem Falle verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.
8. **Gefahrenübergang**
 - 8.1 Der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner erfolgt spätestens mit Absendung oder Abholung der Ware. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, weitere Leistungen (Versendungskosten, Durchführung oder Organisation des Transports etc.) übernommen wurden und/oder die Lieferung von TCI montiert bzw. aufgestellt wird.
 - 8.2 Die Gefahr geht auch dann über, wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht abgeholt oder übernommen wird.
 - 8.3 TCI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertragspartner bestellte Gegenstände ab Gefahrenübergang auf Kosten des Vertragspartners gegen Elementarschäden zu versichern. Der Abschluss einer Transportversicherung auf Kosten des Vertragspartners erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
9. **Export**

Der direkte oder indirekte Export vom Produkten der TCI in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittländer) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die TCI. Dies gilt insbesondere für Exporte in die USA und Kanada. Der Vertragspartner hält die TCI von Ansprüchen, die infolge des Exports in Drittländer erfolgen, schad- und klaglos.
10. **Eigentumsvorbehalt - Pfandrecht**
 - 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungsbeträge samt Zinsen und Kosten durch den Vertragspartner behält sich die TCI das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren zurück. Im Zusammenhang mit der Begebung von Wechseln und Schecks gilt der Eigentumsvorbehalt, bis eine Wechsel- oder scheckmäßige Haftung der TCI ausgeschlossen ist.
 - 10.2 Zur Besicherung der Kaufpreisforderung tritt der Vertragspartner seine Forderungen aus der Wettveräußerung der gelieferten Waren, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt werden, an die TCI ab und verpflichtet sich, auf diese Abtretung entsprechend hinzuweisen (Buchvermerk, Faktura, Buchhaltungsprogramme etc.).
 - 10.3 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei der Verbindung der gelieferten Produkte mit Liegenschaften oder anderen beweglichen Sachen Dritter sowie bei der Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages. Der Vertragspartner tritt die Werklohnforderung und/oder den hierbei entstehenden Miteigentumsanteil in Höhe der noch ausstehenden Forderungen an TCI ab.
 - 10.4 Sämtliche bei der Einziehung von abgetretenen Forderungen oder der Geltendmachung der abgetretenen Rechte zusammenhängende Kosten trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner hat die TCI bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen und sämtliche Informationen, die zur Geltendmachung der Ansprüche notwendig sind, an die TCI herauszugeben.
11. **Gewährleistung**

Die TCI steht für Mängel an Produkten und Leistungen nach den folgenden Bestimmungen ein:

 - 11.1 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist generell sechs Monate. Dies gilt auch für Leistungen, die aufgrund ihrer Verbindung mit Gebäuden oder Liegenschaften selbst zur unbeweglichen Sache werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage des Gefahrenübergangs laut diesen AGB.
 - 11.2 TCI leistet nur für solche Mängel Gewähr, die bereits vor Gefahrenübergang vorhanden waren. Beweis-pflichtig dafür ist der Vertragspartner.
 - 11.3 Aufgetretene Mängel sind der TCI unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistung für unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigen, wird ausgeschlossen. Der Vertragspartner wird die TCI bei der Behebung von Mängeln unterstützen und dafür sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
 - 11.4 Nach Wahl der TCI erfolgt die Mängelbehebung durch Austausch der mangelhaften Ware bzw. der mangelhaften Teile, Reparatur an Ort und Stelle oder durch Vornahme einer angemessenen Preisminderung. Sofern dies tunlich ist, kann sich die TCI die zu reparierende Ware auch zusenden lassen. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der TCI über. Zur Behebung der Mängel ist der TCI eine angemessene Frist zu gewähren, ohne ausdrückliche Zustimmung durch die TCI ist die Ersatzvornahme durch Dritte nicht zulässig.
 - 11.5 Die mit der Mängelbehebung im Zusammenhang stehenden Kosten sind nur dann von der TCI zu tragen, wenn sich die Beanstandung im nachhinein als berechtigt herausstellt. Alle übrigen, nicht mit der Mängelbehebung im Zusammenhang stehenden und/oder durch nicht berechtigte Beanstandung entstandene Kosten trägt der Vertragspartner.
 - 11.6 Soweit kein Bedenken hinsichtlich der erbrachten Leistung durch den Vertragspartner oder Dritte ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung verändert oder instand gesetzt wurde, TCI leistet weiters keine Gewähr beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen und bei Reparaturaufträgen oder Leistungen in Regie.
 - 11.7 Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind sinngemäß auch bei schuldhafter Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten durch die TCI anzuwenden.
12. **Rücktritt**
 - 12.1 Der Vertragspartner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich TCI aufgrund groben Verschuldens im Vertrag befindet und sie der Vertragspartner unter Setzung einer angemessenen mindestens vierwöchigen Nachfrist ausdrücklich zur Erfüllung aufgefordert hat. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
 - 12.2 Die Bestimmungen des oben genannten Punktes gelten sinngemäß auch bei endgültigem Unmöglichwerden der Leistung oder Unvermögen der TCI, diese zu erbringen.
 - 12.3 TCI ist unter folgenden Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:
 - wenn die Unmöglichkeit der Leistung vom Vertragspartner zu vertreten ist oder dieser trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistung nicht übernimmt;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners bestehen und dieser nach Ersuchen durch die TCI weder vorleistet noch eine entsprechende Sicherheit erbringt;
 - wenn sich der Liefertermin aus Gründen, die nicht von TCI zu vertreten sind um 6 Monate über den ursprünglich vereinbarten verzögert.
 - 12.4 Im Falle von teilbaren Leistungen kann der Rücktritt auch nur für bestimmte Teile des Vertrages erfolgen, sofern dem nicht berechtigte Interessen der TCI entgegenstehen.
 - 12.5 Ungeachtet weitergehender Ansprüche sind der TCI sämtliche im Hinblick auf den Vertragsschluss erbrachte Leistungen, wie z.B. Vorbereitungsleistungen, zu ersetzen.
 - 12.6 Soweit keine zwingenden Bestimmungen entgegenstehen, sind damit weitere Folgen des Rücktritts ausgeschlossen.
13. **Schadenersatzanspruch bei Nichterfüllung des Vertragspartners**

Bei Nichterfüllung durch den Vertragspartner ist TCI - unabhängig von ihrem Recht auf Einhaltung des Vertrages - berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 33 % des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Die Geltendmachung des Ersatzes darüber hinausgehender Schäden bleibt davon unberührt.
14. **Haftung der TCI**
 - 14.1 TCI haftet für Schäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung und nur, sofern diese nachgewiesen werden. Dies gilt nicht für die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten und Drittschäden.
 - 14.2 Gänzlich ausgeschlossen ist die Haftung bei nichtbestimmungsgemäßem Gebrauch oder Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen.
 - 14.3 Soweit keine Schadenersatzansprüche sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Gefahrenübergang gemäß diesen AGB gerichtlich geltend zu machen, sofern gesetzlich keine kürzeren Fristen vorgesehen sind.
15. **Wettbewerbsrecht - Urheberrecht**
 - 15.1 Wird eine Leistung nach Angaben oder Plänen (Modellen) des Vertragspartners erbracht, so hat er TCI für Ansprüche Dritter bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.
 - 15.2 Dem Vertragspartner übergebene Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der TCI und behält sich diese sämtliche damit im Zusammenhang stehende Rechte vor.
16. **Montage/Inbetriebnahme**

Soweit im Leistungsumfang der TCI Montagen und/oder Inbetriebnahmen enthalten sind, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:
- 16.1 **Entgelt**

Soweit nicht anders vereinbart, wird die Leistung nach Zeitaufwand mit den geltenden Montagesätzen der TCI abgerechnet. Zusätzlich zu erstatten sind Materialaufwand, Fahrtkosten für Hin- und Rückreise der eingesetzten Mitarbeiter, Betriebskosten, Zoli, Zollsperren, Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge, Kosten für die Beschaffung von Ausweisepapieren, Spesen sowie sonstiger Barauslagen, z.B. Telefonspesen.
- 16.2 **Abrechnung**

Der Vertragspartner bescheinigt dem Montagepersonal der TCI die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Bautagesberichten. Verweigert der Vertragspartner die Bescheinigung oder ist es aus anderen Gründen nicht möglich, eine Bescheinigung zu erhalten, wird die Abrechnung nach den vom Montagepersonal ausgefüllten Bautagesberichten vorgenommen. Der Bautagesbericht gilt jedenfalls als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche nach Erhalt schriftlich widerspricht. Sämtliche Nebenarbeiten (zB Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Elektroanschluss-, Erd- und Malerarbeiten) sind nicht im Angebot enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis angeführt sind. Werden solche Arbeiten vom Vertragspartner in Auftrag gegeben, sind sie nach den üblichen Verrechnungssätzen zu vergüten. Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Vertragspartners wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden konnte, geltend als vom Vertragspartner im Auftrag gegeben. Der Vertragspartner ist von solchen Leistungen unverzüglich zu unterrichten, die Verrechnung erfolgt zu den üblichen Verrechnungssätzen.
- 16.3 **Hilfestellung**

Der Vertragspartner hat die TCI auf eigene Kosten bei der Erfüllung der Leistung zu unterstützen. Insbesondere sind dabei folgende Maßnahmen umfasst:

 - a) Zurverfügungstellung geeigneter Hilfskräfte während der Montage;
 - b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und sonstiger Arbeitsbefehle;
 - c) Bereitstellung aller notwendigen Anschlüsse und Zufahrtswege sowie allfällig notwendiger Vorarbeiten (zB Erd-, Bau- Gerüstarbeiten);
 - d) ausreichende Versorgung mit Energie, Heiß-, Kaltwasser und Sanitär- einrichtungen;
 - e) Bereitstellung entsprechender baulicher Vorrichtungen der Arbeitsstelle für das Montagepersonal nach den üblichen Standards;
 - f) ausreichende Vorkehrungen für den Schutz und Sicherung der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;
 - g) Hinweis auf etwaige Gefahren (insbesondere Feuer und Gase);
 - h) Zurverfügungstellung von Sonder-, Schutzkleidung bei erschwerten Arbeitsbedingungen wegen gesundheitsschädlicher Dämpfe, Gase, Säuren, Staub, usw., unter ausdrücklichem Hinweis auf solche Gefahren;
 - i) Gewährleistung einer allfällig notwendigen ärztlichen Versorgung des Montagepersonals;
 - j) Besorgung aller durch den Auftrag bedingten behördlichen Genehmigungen für das Montagepersonal und die auszuführenden Arbeiten.
- 16.4 **Annahme der Montagearbeiten**

Nach Beendigung der Montagearbeiten und Mitteilung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Montage abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Anlage erfolgreich probeweise in Betrieb genommen wurde, auch wenn der Vertragspartner trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat. Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungskosten, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der Vertragspartner zu tragen. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der TCI erfolgen.
17. **Allgemeines**
 - 17.1 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Rechtsgeschäftlich relevante Erklärungen der TCI gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden.
 - 17.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.
 - 17.3 Änderungen der AGB werden wirksam, wenn sie dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt wurden und er nicht binnen einer Frist von 1 Monat widerspricht oder die Änderungen geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.
 - 17.4 Die Vertragsparteien haben über die Bedingungen ihres Vertragsverhältnisses, insbesondere der Preisgestaltung und technischer Details, Stillschweigen zu bewahren.
18. **Gerichtstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**
 - 18.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit und aus diesem Vertrag, wird das sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht vereinbart. Sollte sich ergeben, dass es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, richtet sich die Zuständigkeit für Klagen gegen den Verbraucher nach den zwingenden Bestimmungen der verbraucherrechtlichen Vorschriften (Verbrauchergeschäftsstand - § 14 KSchG).
 - 18.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen TCI und Vertragspartner, einschließlich der Frage des gültigen Rechts und des räumlichen und seiner Vor- und Nachwirkungen, ist ausschließlich österreichisches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Bestimmungen des IPRG und des EVU - anzuwenden.